



Antrag zur Verringerung der ECTS-Anrechnungspunkte

aufgrund der Tätigkeit als Studierendenvertreter_Studierendenvertreterin im Sinne des § 31 HSG 2014

Vorname	Nachname
Matrikelnummer/ Personenkennzahl	
Curriculum	

Die nachstehende Tabelle zeigt den Schlüssel für die Verringerung des Stundenausmaßes der freien Wahlfächer an Universitäten, ergänzenden Studien an Pädagogischen Hochschulen und ECTS für Module für soziale Kompetenz und Soft Skills an Fachhochschulen.

Verringerung des Stundenausmaßes der freien Wahlfächer/pro Semester, in denen die Funktion ausgeübt wurde	Bezeichnung der Funktion
8 ECTS	für Vorsitzende_r und Stellvertreter_innen der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen und die Referent_innen und stv. Wirtschaftsreferent_in
6 ECTS	Vorsitzende der Organe lt § 15 Abs 2 und Studienvertretungen sowie Sachbearbeiter_innen der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen
6 ECTS	Mandatar_innen aller Organe
2 ECTS	für alle anderen Studierendenvertreter_innen

Bezeichnung der Funktion	Funktionsdauer		Bestätigung
	von (MM/JJ)	bis (MM/JJ)	

Tabelle zur Errechnung der tatsächlichen Verringerung der ECTS-Anrechnungspunkte der freien Wahlfächer an Universitäten, ergänzenden Studien an Pädagogischen Hochschulen und ECTS für Module für soziale Kompetenz und Soft Skills an Fachhochschulen.



Verringerung des Studnenausmaßes der freien Wahlfächer/pro Semester in denen die Funktion ausgeübt wurde	Anzahl der Semester, in denen eine entsprechende Funktion durchgehend ausgeübt wurde	Gesamt
8 ECTS		
6 ECTS		
6 ECTS		
2 ECTS		

Gesamtverringerung des Studnenausmaßes der freien Wahlfächer/ergänzenden Studien oder Module für soziale Kompetenz und Soft Skills

ECTS

Wird von dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ ausgefüllt

Stundenausmaß festgestellt am:

Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ

Die Beurteilung lautet nach § 73 Abs. 1 UG: "mit Erfolg teilgenommen"

Die festgestellte Verringerung des Studnenausmaßes ist in geeigneter Form in das Prüfungssystem der Fakultät zu übertragen.

Rechtsgrundlage:

Hochschüler- und Hochschülerinnenschaftsgesetz 2014

Rechtsfolgen der Tätigkeit als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter

§ 31. (1) Die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz des ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes. Ihnen kann im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion und auf den damit üblicherweise verbundenen Aufwand durch Beschluss der Bundesvertretung oder der jeweiligen Hochschulvertretung eine laufende pauschalierte Entschädigung gewährt werden. Diese Beschlüsse sind der Kontrollkommission unverzüglich in elektronischer Form zu übermitteln.

(2) Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstausmaß von vier Semestern zur Erlangung von Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, nicht in die darin vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen.

(3) Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter verringern die in den Curricula der Universitäten vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für freie Wahlfächer bzw. an Pädagogischen Hochschulen der ergänzenden Studien bzw. an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen für Module, die soziale Kompetenz oder Soft Skills vermitteln, für jedes Semester, in welchem eine derartige Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird, in folgendem Ausmaß:

1. für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen und die Referentinnen und Referenten sowie die stellvertretenden Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten um je acht ECTS-Anrechnungspunkte,
2. für die Vorsitzenden der Organe gemäß § 15 Abs. 2 und der Studienvertretungen sowie die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen um je sechs ECTS-Anrechnungspunkte,
3. für die Mandatarinnen und Mandatare in der Bundesvertretung, den Hochschulvertretungen, den Organen gemäß § 15 Abs. 2 und den Studienvertretungen um je sechs ECTS-Anrechnungspunkte,
4. für alle anderen Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter um je zwei ECTS-Anrechnungspunkte.

(4) Die tatsächliche Verringerung der ECTS-Anrechnungspunkte gemäß Abs. 3 hat das an der jeweiligen Bildungseinrichtung für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ festzustellen.

(5) Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind berechtigt, anstelle von Einzelprüfungen kommissionelle Prüfungen abzulegen. Die freie Wahl der Prüferinnen und Prüfer ist ab dem zweiten Prüfungsantritt zulässig. Diese Berechtigungen erstrecken sich auch auf die beiden darauffolgenden Semester nach dem Semester der Beendigung der Funktion als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter.

(6) Soweit für eine Lehrveranstaltung an einer Bildungseinrichtung eine Anwesenheitsverpflichtung vorgesehen ist, kann diese von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern, zusätzlich zu den bestehenden Regelungen betreffend die Ausnahmen der Anwesenheitsverpflichtung, um höchstens 30 vH unterschritten werden.

Universitätsgesetz 2002

§ 73. (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten und künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.